Alumni-Netzwerk der Freiwilligendienste Schleswig-Holstein e. V.
Ehrenordnung

§ 1 Geltung

(1) Grundlage der Ehrenordnung ist die Satzung des Alumni-Netzwerkes der Freiwilligendienste Schleswig-Holstein e. V. Die Ehrenordnung ist kein Bestandteil der Satzung.

(2) Die Ehrenordnung regelt die Grundlagen zu Ehrungen im Verein.

§ 2 Arten von Ehrungen

Im Verein gibt es die folgenden Arten von Ehrungen:

1. die Ehrenmitgliedschaft (nach § 8 der Satzung),
2. die Danksagung bei ausgewählten Jubiläen der Vereinsmitgliedschaft und
3. die Verleihung von Auszeichnungen für besondere Vereinsverdienste.

§ 3 Danksagung bei Jubiläen der Vereinsmitgliedschaft

(1) Der Verein ehrt Vereinsmitglieder für ihre Vereinsmitgliedschaft und Vereinszugehörigkeit zu ausgewählten Jubiläen mit einer Danksagung. Die zu ehrenden Jubiläen sind

1. die fünfjährige Vereinsmitgliedschaft,
2. die zehnjährige Vereinsmitgliedschaft,
3. die fünfzehnjährige Vereinsmitgliedschaft,
4. die zwanzigjährige Vereinsmitgliedschaft,
5. die fünfundzwanzigjährige Vereinsmitgliedschaft,
6. die dreißigjährige Vereinsmitgliedschaft,
7. die fünfunddreißigjährige Vereinsmitgliedschaft,
8. die vierzigjährige Vereinsmitgliedschaft,
9. die fünfundvierzigjährige Vereinsmitgliedschaft,
10. die fünfzigjährige Vereinsmitgliedschaft,
11. die fünfundfünfzigjährige Vereinsmitgliedschaft,
12. die sechzigjährige Vereinsmitgliedschaft,
13. die fünfundsechzigjährige Vereinsmitgliedschaft,
14. die siebzigjährige Vereinsmitgliedschaft,

15. die fünfundsiebzigjährige Vereinsmitgliedschaft,

16. die achtzigjährige Vereinsmitgliedschaft,

17. die fünfundachtzigjährige Vereinsmitgliedschaft,

18. die neunzigjährige Vereinsmitgliedschaft,

19. die fünfundneunzigjährige Vereinsmitgliedschaft,

20. die hundertjährige Vereinsmitgliedschaft und

21. andere Jubiläen der Vereinsmitgliedschaft, sofern sich dies im Einzelfall aus besonderen Umständen ergibt.

(2) Für die Durchführung der Danksagung ist die Vollversammlung zuständig. Sie kann diese Aufgabe an ein anderes Vereinsorgan delegieren.

(3) Bei der Danksagung kann eine entsprechende Urkunde verliehen werden. Ebenfalls kann eine angemessene Beigabe, unter Beachtung steuerrechtlicher Voraussetzungen für solche Annehmlichkeiten, gereicht werden. Geehrte Personen werden auf der Liste der Vereinsehrungen verewigt.

(4) Vor der Durchführung der Danksagung ist das zu ehrende Vereinsmitglied über die beabsichtigte Ehrung vom Landesvorstand in Kenntnis zu setzen und um Stellungnahme zu bitten, ob die Ehrung angenommen wird. Die Danksagung kann nur mit dem Einverständnis des zu ehrenden Vereinsmitgliedes stattfinden.

§ 4 Verleihung von Auszeichnungen

(1) Der Verein kann (natürlichen und juristischen) Personen und Institutionen, die sich in Bezug auf den Verein und sein Wirken im besonderen Maße verdient gemacht haben, eine Auszeichnung verleihen. Die zu ehrende Person oder Institution muss nicht Vereinsmitglied (gewesen) sein, um eine Auszeichnung zu erhalten. Sofern in der Ehrenordnung nichts anderes geregelt ist, erhalten die Träger*innen von Auszeichnungen keine gesonderten Rechte oder Pflichten.

(2) Über die Verleihung einer Auszeichnung entscheidet die Vollversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit. Vor dem Beschluss der Vollversammlung ist die zu ehrende Person oder Institution über die beabsichtigte Verleihung vom Landesvorstand in Kenntnis zu setzen und um Stellungnahme zu bitten, ob die Ehrung angenommen wird. Die Ehrung kann nur mit dem Einverständnis der zu ehrenden Person oder Institution stattfinden.

(3) Bei der Ehrung kann eine entsprechende Urkunde verliehen werden. Ebenfalls kann eine angemessene Beigabe, unter Beachtung steuerrechtlicher Voraussetzungen für solche Annehmlichkeiten, gereicht werden. Träger*innen von Auszeichnungen werden auf der Liste der Vereinsehrungen verewigt.

(4) Eine verliehene Auszeichnung kann durch Beschluss der Vollversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit entzogen werden, wenn die*der Träger*in einer Auszeichnung sich unwürdig verhalten hat. Hierbei ist insbesondere § 3 Absatz 4 Satz 1 bis 4 der Satzung zu beachten. Vor dem Beschluss ist der*dem Träger*in der Auszeichnung die Möglichkeit der Stellungnahme einzuräumen.

(5) Ist einer*einem Träger*in die Auszeichnung entzogen worden, so ist die*der Träger*in aus der Liste der Vereinsehrungen zu streichen. Eine gegebenenfalls verliehene Urkunde ist dem Verein zurückzugeben.

(6) Die*Der Träger*in einer Auszeichnung verliert mit dem Tod beziehungsweise mit der Auflösung oder Beendigung die mit der Auszeichnung verbundenen Rechte. Die Auszeichnung an sich und die Eintragung in der Liste der Vereinsehrungen bleiben davon jedoch unberührt.

(7) Erweist sich ein*e Träger*in einer Auszeichnung nach dem Tode beziehungsweise nach der Auflösung oder Beendigung als unwürdig, so ist die*der Träger*in aus der Liste der Vereinsehrungen zu streichen, wenn die Vollversammlung dies mit einer Dreiviertelmehrheit beschließt.

(8) Der Vollversammlung steht es frei, Kategorien von Auszeichnungen zu bilden und die Auszeichnungen zu benennen.

(9) Die Vollversammlung kann ihre Zuständigkeit aus den Absätzen 2, 4, 7 und 8 an ein anderes Vereinsorgan delegieren.

§ 5 Schlussbestimmungen

(1) Die Ehrenordnung kann von der Vollversammlung beschlossen, geändert und außer Kraft gesetzt werden.

(2) Die Ehrenordnung, ihre Änderungen und ihr Außerkrafttreten treten jeweils sofort mit der Beschlussfassung durch die Vollversammlung in Kraft.

Beschlossen auf der 3. Landeskonferenz am 5. November 2017 in Flensburg.
Geändert auf der 4. Landeskonferenz am 28. Oktober 2018 in Alveslohe.
Geändert auf der 5. Landeskonferenz am 12. Oktober 2019 in Kiel.
Geändert auf der 6. Landeskonferenz am 25. Oktober 2020 in Kiel.
Geändert auf der 7. Landeskonferenz am 17. Oktober 2021 in Kiel.
Geändert auf der 8. Landeskonferenz am 24. August 2022.
Neugefasst auf der 12. Landeskonferenz am 13. September 2026.